

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. September 2011

Nr. 53

I n h a l t

Seite

Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“	320
--	------------

Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“

vom 28. September 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), und §§ 8 Abs. 5, 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizinengesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 64), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) nach Zustimmung aller Fakultäten am 18. Juli 2011 folgende Verfahrensordnung zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“ beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragsberechtigung
- § 5 Kriterien für die Gewährung
- § 6 Vergabeverfahren
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 In-Kraft-Treten

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und regelt das für die Fakultäten geltende Verfahren zur Errichtung eines Status „KIT Associate Fellow“, sofern die jeweilige Promotionsordnung diese Möglichkeit eröffnet.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“

Das KIT räumt der Förderung und der Gewinnung von Nachwuchswissenschaftlern einen hohen Stellenwert ein. Ferner sollen der Verantwortungsbereich und die Sichtbarkeit von erfahrenen

Wissenschaftlern am KIT gestärkt werden. Aus dieser Intention heraus wurden Kriterien und ein Verfahren entwickelt, durch das wissenschaftlich herausragenden, selbstständigen, nicht habilitierten (Nachwuchs-)Wissenschaftlern die Möglichkeit der angemessenen Mitwirkung an Promotionsverfahren eingeräumt werden soll. Diese Berechtigung soll in einen Status des „KIT Associate Fellow“ münden und dadurch etabliert werden.

§ 3 Zuständigkeit

Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Status „KIT Associate Fellow“ und die Entscheidung hierüber obliegt den Fakultäten. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Fakultät.

§ 4 Antragsberechtigung

Einen Antrag auf Erhalt des Status „KIT Associate Fellow“ können (Nachwuchs-)Wissenschaftler stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. seit in der Regel mindestens zwei Jahren promoviert sind und
2. noch nicht habilitiert sind und
3. in der Regel für mindestens zwei weitere Jahre selbstständig eine (Nachwuchs-)Gruppe leiten, der mindestens zwei Postgraduierte (ab Master/Diplom) angehören. Solche Nachwuchsgruppen können insbesondere sein: DFG Emmy Noether, HGF-Nachwuchsgruppe, ERC Starting Grant, KIT Research Group.

§ 5 Kriterien für die Gewährung

(1) Die Vergabe des Status „KIT Associate Fellow“ erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre sowie die wissenschaftliche Eigenständigkeit, wobei die jeweilige Karrierestufe bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, begutachtet werden.

(2) Kriterien sind:

1. die bisher erbrachte, fachlich einschlägige, eigenständige Forschung,
2. die wissenschaftliche Expertise mit ausreichender fachlicher Breite sowie
3. die Bereitschaft und Befähigung zur Lehre.

(3) Weitere Kriterien können sein:

1. selbstständige Einwerbung von Drittmitteln,
2. Seniorautorenschaft bei begutachteten Publikationen,
3. Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen oder bei Workshops,
4. Auszeichnungen und Preise,
5. bereits angemeldete Schutzrechte.

(4) Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen bei der Fakultätsleitung einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Publikationsliste,
3. geeignete Nachweise zur Erfüllung der in Absatz (2) und gegebenenfalls (3) angeführten Kriterien,
4. gegebenenfalls Nachweise über erfolgte KIT-externe Evaluationen,
5. eine Erklärung darüber, ob in der Vergangenheit bereits ein Antrag auf Vergabe des Status „KIT Associate Fellow“ gestellt wurde.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation wird von der Fakultät eine eigene Kommission (Ad-hoc-Kommission) eingesetzt. Die Fakultät kann auch die Habilitationskommission als Ad-hoc-Kommission einsetzen.
- (2) Die Einberufung der Ad-hoc-Kommission erfolgt durch den Fakultätsvorstand. Mitglieder der Ad-hoc-Kommission sind mindestens fünf Professoren aus mindestens vier Instituten des KIT.
- (3) Die Ad-hoc-Kommission tagt binnen sechs Wochen nach Antragstellung. Den Vorsitz hat die Fakultätsleitung.
- (4) Die Fakultät informiert das Präsidium über eingegangene Anträge. Die formale Überprüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Fakultätsleitung. Sofern die Antragsunterlagen unvollständig sind, wird der Antrag abgewiesen.
- (5) Zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation wird der Betreffende zu einem Gespräch in die Ad-hoc-Kommission eingeladen. Es kann darüber hinaus ein fakultätsöffentlicher Vortrag gefordert werden. Hierüber entscheidet die Ad-hoc-Kommission. Die Kommission soll externe Gutachter einbeziehen, sofern im Verfahren zur Einrichtung einer Nachwuchsgruppe keine externe Evaluation erfolgt ist.
- (6) Die Entscheidungen der Ad-hoc-Kommission, insbesondere die abschließende Entscheidung über die Vergabe des Status „KIT Associate Fellow“ werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die abschließende Entscheidung ist spätestens drei Monate nach Antragstellung zu treffen.
- (7) Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt eine Mitteilung an den Betreffenden sowie an den Fakultätsrat und das jeweilige Institut, an welchem der Wissenschaftler arbeitet. Das Schreiben zur Verleihung des Status „KIT Associate Fellow“ wird sowohl vom Dekan als auch vom Präsidenten unterzeichnet.
- (8) Der Status „KIT Associate Fellow“ kann längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum KIT verliehen werden. Im Falle einer Befristung ist eine wiederholte Vergabe möglich. Das Verfahren ist dann zu wiederholen.
- (9) Im Falle einer negativen Entscheidung erfolgt eine begründete Ablehnung an den Betreffenden durch den Vorsitzenden der Ad-hoc-Kommission. Hierüber ist das Präsidium zu unterrichten.
- (10) Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Der „KIT Associate Fellow“ hat das Recht, an Promotionsverfahren von Wissenschaftlern der eigenen (Nachwuchs-)Gruppe mitzuwirken.
- (2) Die Mitwirkung besteht in
 1. der Betreuung des Doktoranden,
 2. der Bestellung als Referent oder Korreferent,
 3. der Bestellung als Prüfer bei der Promotionsprüfung.
- (3) Der „KIT Associate Fellow“ wird als zusätzlicher Referent oder Korreferent in ein Promotionsverfahren eingebunden, so dass am Verfahren insgesamt mindestens drei Gutachter beteiligt sind. Entsprechend wirkt der „KIT Associate Fellow“ als zusätzlicher Prüfer am Promotionsverfahren mit.
- (4) Der „KIT Associate Fellow“ soll mindestens zwei SWS Lehre abhalten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*